

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 27.

I.

Regulativ
für die
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule**
Besondere Bestimmungen der Abteilung für Architektur
(Vom 18./19. Februar 1938.)

In Ausführung des Art. 17 der allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen und Arbeiten ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die *erste Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Höhere Mathematik;
2. Darstellende und vektorielle Geometrie;
3. Baustatik I;
4. Perspektive;
5. Konstruktive Durcharbeitung einfacher Entwürfe I und II.

Die Noten in den Fächern 1—4 haben einfaches, die Note im Fach 5 hat doppeltes Gewicht.

Zur Prüfung im Fach 5 sind die dazugehörigen Semesterarbeiten mitzubringen.

Art. 3. Die *zweite Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden.

2

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Konstruktive Durcharbeitung einfacher Entwürfe III;
2. Gebäudelehre I und II;
3. Baustatik II;
4. Kunstgeschichte;
5. Zeichnerische Bewegungsstudien;
6. Heizung und Lüftung I und II;
7. Sanitäre Installationen I und II.

Die Note im Fach 2 hat doppeltes Gewicht; alle anderen Noten haben einfaches Gewicht.

Zur Prüfung in den Fächern 1 und 2 sind die dazugehörigen Semesterarbeiten mitzubringen.

Art. 4. Die *Schlußdiplomprüfung* kann frühestens nach Schluß des siebenten Semesters abgelegt werden.

Zulassungsbedingung zur Prüfung ist der Nachweis über eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit, der durch Zeugnisse zu belegen und im Testatheft zu bescheinigen ist.

Die *mündliche* Schlußdiplomprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Gebäudelehre III und IV;
2. Hoch- und Tiefbau;
3. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht, Baurecht, Haftpflicht und obligatorische Unfallversicherung);
4. Bauhygiene I und II.

Alle Noten haben einfaches Gewicht.

Die durch die Dozenten gegebenen Leistungsnoten für die *Semesterarbeiten* in

1. Konstruktiver Durcharbeitung einfacher Entwürfe I, II, III,
2. Architektonischem Entwerfen I und II,
3. Architektonischem Entwerfen III und IV,
4. Compositions d'architecture,

werden, jede mit einfachem Gewicht, für die Schlußdurchschnittsnote mitberücksichtigt.

Die *Diplomarbeit*, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist, erstreckt sich auf die Durcharbeitung einer Bauaufgabe und umfaßt im allgemeinen folgende Darstellungen:

1. Ortsbauplan und Lageplan;
2. Organisation und Grundrißanlage;
3. Gestaltung des Aufbaues;
4. Werkplan eines Gebäudeteils in großem Maßstab;
5. Graphische und farbige Ausarbeitung des Entwurfes mit Perspektive;
6. Statisch-konstruktive Arbeit;
7. Schnellentwurf (10 Stundenarbeit).

Die Diplomarbeit hat siebenfaches Gewicht.

Die unter 1—6 angeführten Arbeiten sind innert einer Frist von 10 Wochen durchzuführen.

Mit der Diplomarbeit sind die Vorstudien in Form von Skizzen abzuliefern.

Durch Urheberzeugnis hat der Kandidat schriftlich zu bestätigen, daß er seine Diplomarbeit selbständig und ohne jede fremde Hilfe ausgearbeitet hat.

Das Notenmittel sowohl der mündlichen, wie auch der schriftlichen Prüfung muß mindestens die Note 4 erreichen, damit die Schlußdiplomprüfung als bestanden erklärt wird.

Es dürfen nur ganze und halbe Noten erteilt werden.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt am 1. April 1938 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften und Regulativs vom 17. September 1932 aufgehoben.

Zürich, den 18./19. Februar 1938.

Im Namen des Schweiz. Schulrates:

Der Präsident:
Rohn.

Der Sekretär:
H. Bobhardt.